

## **7. Kosten**

### **7.1 Kosten der Landesanstalt**

Für die Beleihung einer Kontrollstelle und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten erhebt die Landesanstalt nach Maßgabe des Kostengesetzes eine Gebühr in Höhe von 200 bis 2.000 Euro.

### **7.2 Kosten der Kontrollstellen**

Die beliehene Kontrollstelle erhebt Gebühren in aufgeschlüsselter Form aufgrund einer nach Kostenstellen gegliederten Gebührentabelle, die der Landesanstalt vorgelegt worden ist. Gebührenpauschalen müssen sich aus der Gebührentabelle ableiten lassen.